

Satzung
zur Regelung des Marktwesens – Marktordnung
vom 07.12.2009

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), und der §§ 66-71a der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 07.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Dietenheim betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung des Marktes richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt der Stadt Dietenheim und ist für alle Benutzer mit dem Betreten der Marktanlage maßgebend. Die Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die Standinhaber, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, deren Personal (Beschicker) sowie die Besucher der Marktanlage.

§ 3
Platz, Wochentag und Öffnungszeiten des Marktes

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz im Bereich der Krumpfen Gasse zwischen der Einmündung Kirchstraße und Pfarrstraße statt. Das nach Westen abgehende Teilstück der Krumpfen Gasse wird in das Marktgebiet nicht miteinbezogen.
- (2) Für den Wochenmarkt gelten folgende Verkaufszeiten: 7:00 bis 12:30 Uhr. Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn belegt werden.
- (3) Der Wochenmarkt wird an jedem Freitag abgehalten. Ist der Freitag ein Feiertag, wird der Wochenmarkt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.
- (4) Wird in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Wochentag oder Öffnungszeit abweichend festgesetzt, wird dies ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO und in der städtischen Rechtsverordnung zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs gemäß dem Verzeichnis der festgelegten Wochenmarktartikel in der Anlage zu dieser Satzung angeboten und verkauft werden. Die Anlage ist fester Bestandteil der Satzung.

Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist. Davon ausgenommen sind Zuchtpilze.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Zutritt ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird; ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf der festgesetzten Marktfläche dürfen Waren und Dienstleistungen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzusage oder einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (3) Die Verwaltung berücksichtigt bei der Zulassung die Attraktivität des Marktes und die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
 - a) das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 - b) den Grundsatz Erzeuger vor Händler

- c) die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.
- (4) Die entsprechende Erlaubnis ist zwei Wochen im Voraus schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder ein zugewiesener Standplatz eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt ist, kann dieser Standplatz für den betreffenden Markttag anderweitig durch Tageserlaubnis zugewiesen werden.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - d) ein Standinhaber die nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung festgesetzten Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7
Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein. Widrigenfalls können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 8
Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als den in Abs. 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9
Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung

Az. 020.06, 731.21

zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren oder sonstige Gegenstände so aufzustellen oder anzubringen, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird,
 - b) Waren im Umhergehen oder -fahren anzubieten,
 - c) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - d) Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - f) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen. Fahrräder dürfen innerhalb des Marktbereichs nur geschoben werden.
 - g) beim Ausrufen und Anbieten dürfen keine Lautsprecher verwendet werden; Aufdringlichkeiten gegenüber Marktbesuchern sind zu unterlassen.
- (4) Der Marktplatz wird am Markttag während der Marktzeit (einschließlich der Zeit für Auf- und Abbau) für den Fahrzeugverkehr gesperrt. Bis zum Beginn und nach dem Ende des Marktes dürfen Fahrzeuge der Marktbesucher das Marktgebiet zum Transport von Waren und Marktgeräten befahren.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen (z. B. Marktmeister) ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihm gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Reinigung und Abfallbeseitigung

- (1) Die Beschicker sind verpflichtet, ihren Standplatz während des Wochenmarktes sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Sie haben ihren Stand-

platz sowie den unmittelbar angrenzenden Verkaufsbereich im Winter während des Marktes von Schnee und Eis freizuhalten.

- (2) Die Beschicker sind verpflichtet, die bei ihren Verkaufseinrichtungen anfallenden Verpackungsmaterialien und Abfälle selbst ordnungsgemäß zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport. Außerhalb des Marktplatzes angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden.
- (3) Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den dabei anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf zu leeren und den darin gesammelten Abfall selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist auf dem Wochenmarkt untersagt. Getränke dürfen nur in Mehrweggeschirr oder Pfandflaschen abgegeben werden.
- (4) Soweit die Beschicker ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Verwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Beschickers durchführen.

§ 11 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Beauftragten der Stadt Dietenheim (Marktmeister), der Ortpolizeibehörde und den Beamten des Polizeivollzugsdienstes ausgeübt.

§ 12 Haftung

- (1) Der Stadt Dietenheim obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Stadt Dietenheim haftet den Teilnehmern an dem Wochenmarkt nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechende Benutzung des Wochenmarktes oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Dietenheim nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Beschicker haften der Stadt für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtungen ausgehen. Sie stellen die Stadt insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Stadt als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

§ 13 Gebühren

- (1) Die Stadt Dietenheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung eine Marktgebühr.
- (2) Schuldner der Marktgebühren sind die Standinhaber bzw. diejenigen Personen, die die Märkte für den Marktverkehr benutzen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes. Das Platzgeld für Jahresstandplätze wird mit Beginn des Kalenderjahres fällig, das Tagesplatzgeld mit Beginn der Benutzung des Standplatzes.

§ 14 Gebührenhöhe

- (1) Das Platzgeld für Jahresstandplätze beträgt je laufender Meter 45,00 Euro.
- (2) Das Tagesplatzgeld beträgt je laufender Meter 1,50 Euro.
- (3) Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr zur Folge.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 142 GemO in Verbindung mit 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, insbesondere
 - a) sich entgegen § 5 Zutritt verschafft,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 Waren und Dienstleistungen anbietet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 7 den Standplatz nicht sofort räumt,
 - d) entgegen § 7 Waren oder sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit auf den Marktplatz bringt oder nicht spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt hat,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1 nicht zulässige Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 2 höhere Verkaufseinrichtungen aufstellt oder Kisten und ähnliche Gegenstände höher stapelt,

- g) entgegen § 8 Abs. 3 Vordächer von Verkaufseinrichtungen aufstellt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 4 ohne Erlaubnis Verkaufseinrichtungen an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt oder die Marktfläche beschädigt,
 - i) gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 verstößt,
 - j) entgegen § 8 Abs. 6 Plakate anbringt und Reklame betreibt,
 - k) entgegen § 8 Abs. 7 Gänge und Durchfahrten verstellt,
 - l) entgegen § 9 auf dem Marktplatz einem der dort genannten Verbote zuwiderhandelt,
 - m) entgegen § 10 Abs. 1 seinen Standplatz während des Wochenmarktes nicht sauber hält oder im Winter nicht von Schnee und Eis freihält,
 - n) entgegen § 10 Abs. 2 die bei seiner Verkaufseinrichtung anfallenden Verpackungsmaterialien oder Abfälle nicht selbst entsorgt oder außerhalb des Marktplatzes angefallene Abfälle auf den Wochenmarkt mitbringt,
 - o) entgegen § 10 Abs. 3 für den an einem dortigen Stand anfallenden Abfall keine geeigneten Behälter aufstellt oder diesen nicht laufend nach Bedarf entleert oder den darin gesammelten Abfall nicht selbst entsorgt oder ohne vorherige Bewilligung einer Ausnahme Einweggeschirr oder Einwegportionspackungen verwendet.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 17 OWiG belegt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 16. Juli 2001 außer Kraft.

Dietenheim, 07.12.2009

Straub, Bürgermeister